



MERKBLATT ZU BHV1

Biosicherheitsmaßnahmen und Statuserhalt

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach jahrelangen Sanierungsmaßnahmen die anzeigepflichtige Infektionskrankheit Rinderherpes (BHV1) getilgt und dadurch den Status als BHV1-freie Region von der EU erhalten (sog. Artikel 10-Region). Diesen großen Erfolg gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

BHV1 kann durch verschiedene Übertragungswege (direkt von Tier zu Tier oder indirekt durch z.B. Personen, Geräte, Futter, Einstreu) wieder in bereits freie Bestände eingetragen werden mit weitreichenden Konsequenzen: Bei Feststellung von Antikörpern gegen das gE Glykoprotein des BHV1-Feldvirus (gE-positiv) wird der Bestand wegen Verdacht auf den Ausbruch der Seuche gesperrt, ein Handel ist nicht möglich (dies gilt auch für z.B. Montagskälber). Die gE-positiven Tiere (BHV1-Reagenten jeden Alters) müssen unverzüglich abgeschafft werden. Zeigen sich bei den Tieren des Bestandes keine Erkrankungssymptome, werden frühestens 30 Tage nachdem der letzte Reagent den Betrieb verlassen hat in Absprache mit den zuständigen Behörden bei allen Rindern des Bestandes Blutproben entnommen. Erst wenn diese Blutproben bei allen Tieren keine Antikörper gegen das Feldvirus aufweisen (also gE-negativ sind), wird die Sperre wieder aufgehoben.

Es ist daher sehr wichtig, dass alle Tierhalter zum Schutz des eigenen Bestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutzsystem kann nur greifen, wenn jeder einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften der neuen BHV1-Verordnung beachtet. Darüber hinaus müssen Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, um einer Erregerverschleppung wirksam vorzubeugen.

Folgende Hinweise sollten in Rinder haltenden Betrieben immer beachtet werden:

Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Kontrollierter Handel mit Tieren

- Tierzukäufe ausschließlich mit Gesundheitsbescheinigungen (im Zweifel von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind/das Attest den Anforderungen entspricht):
 - Grundsätzlich sollten Zukaufstiere über einen Zeitraum von ca. 30 Tagen möglichst getrennt vom eigentlichen Rinderbestand aufgestellt (Quarantäne) und auf mögliche Krankheitsanzeichen sollte besonders geachtet werden. In jedem Fall empfiehlt es sich diese Tiere 21 Tage nach Zugang auf BHV1-Antikörper untersuchen zu lassen.



- Rinder aus nicht Artikel 10-Gebieten müssen von BHV1-Bescheinigungen begleitet werden, in denen die für die Isoliereinrichtung zuständige Behörde die Einhaltung der Bedingungen gem. Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG bestätigt. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist darauf zu achten, dass diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 ergänzt ist. Diese Gesundheitszeugnisse sollte jeder Tierhalter vor dem Abladen zugekaufter Tiere auf seinem Betrieb kontrollieren!
- Tiere, die an Ausstellungen außerhalb einer Art. 10-Region teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den eigenen Tierbestand strikt 30 Tage zu quarantänisieren und in der Quarantäne frühestens nach 21 Tagen auf BHV1 zu beproben.

2. Abschirmung der Betriebseinheit

- Einzäunung/Einfriedung verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch/Tier)
- Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten Quarantänemöglichkeiten schaffen

3. Zutrittsbeschränkung

- Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenschneider reduzieren.
Beachte: Viehhändler, Transporteure sollen den Stall nicht betreten!
- Betriebseigene Kleidung/Schuhe oder Einwegkleidung/-schuhe sind allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitzustellen.
Beachte: Verwendung betriebseigener Schutzkleidung vorzugsweise auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (Tierarzt, Besamungstechniker)!
- Der Besuch von Ausstellungen, Märkten, Auktionen, Fremdbetrieben etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen.
Beachte: Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben oder in anderen Beständen waren, sollen vor Betreten der eigenen Tierhaltung Kleidung und Schuhwerk wechseln und duschen.

4. Hygiene/ Reinigung und Desinfektion

- Der Fahrzeugverkehr ist durch geeignete Maßnahmen streng zu begrenzen, z.B. kann ein TBA-Lagerplatz an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.



- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb: z.B. verschiedene Hygienebereiche/Schwarz-Weiß-Trennung, konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen, Stiefeln und Kleidung, Schädlings- und Schadnagerbekämpfung
- Stallreinigung: Bei Reinigungsmaßnahmen Detergenz-Zusatz im Hochdruckreiniger zur Minimierung der Keimbelastung.
- Effektive Reinigung und Desinfektion vor und nach dem Betreten der Ställe sicherstellen (insbesondere Hände und Schuhwerk)!

Regelmäßige Untersuchungen auf BHV1 sind gemäß BHV-1 VO für alle Rinder haltendenden Betriebe gefordert:

- Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben konsequent einhalten, um den eigenen Status und den Art. 10-Status des Landes zu erhalten.
- Es sind elektronisch aus HIT erstellte Untersuchungsanträge zu verwenden.
- Bestand mit > 30% Kühen: Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Rinder im Abstand von max. 12 Monaten oder regelmäßige Bestandsmilchuntersuchung (2x pro Jahr im Abstand von mind. 3 Monaten)
- Bestand mit < 30% Kühen: Blutuntersuchung aller weiblichen und der bis zu 9 Monate alten männlichen Rinder im Abstand von max. 12 Monaten
 - Sofern der Rinderbestand ausschließlich aus Rindern besteht, die in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, muss eine Blutuntersuchung aller > 24 Monate alten Rinder im Abstand von max. 12 Monaten erfolgen.
- BHV1-geimpfte Tiere bilden Antikörper gegen das gB-Glykoprotein des Impfvirus (gB positiv), haben aber keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1-Feldvirus (gE-negativ). Das ermöglicht bei der Untersuchung von Blutproben eine Unterscheidung zwischen geimpften und mit Feldvirus infizierten Tieren.

Wichtig: Trotz Impfverbot können einzelne Tiere gB-Antikörper positiv und gE-Antikörper negativ sein ohne selbst geimpft worden zu sein, z.B. durch Kontakt mit „Alt“-Impftieren oder Vertränkung von Misch-Biestmilch in Beständen mit „Alt“-Impftieren.

- Bei einer frühestens nach 30 Tagen durchführbaren Nachuntersuchung ist abzuklären, ob es sich bei diesen Tieren um sogenannte Pseudoimpfungen oder um Tiere in einer frühen Phase einer Feldvirus-Infektion handelt. Bis zur Abklärung bleiben die betroffenen Bestände gesperrt.
- Die Kosten der Laboruntersuchungen trägt die Tierseuchenkasse (Ausnahme: Handelsuntersuchungen).
- BHV1-Untersuchungen sind im Landesuntersuchungsamt in Koblenz durchzuführen.

Weitere Auskünfte zur BHV1 erteilen die Veterinärbehörden und das Landesuntersuchungsamt